



KATHOLISCHE
KIRCHE
**BISTUM
LIMBURG**

Amtsblatt des Bistums Limburg 8/2024

Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 Bistumsstatut — Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung

Die Vornahme der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden, für die in Art. 8 des Bistumsstatuts der Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region zuständig ist, erfolgt in der Weise, dass bei Vorliegen des in Textform vorliegenden Einverständnisses des Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region durch eine Leitung des Querschnittsbereichs Personaleinsatz und -management verfügt bzw. unterzeichnet wird. Im Einzelfall können die Leitungen des Querschnittsbereichs „Personalmanagement und -einsatz“ die Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung auf die Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der jeweiligen Region übertragen.

Limburg, 18. Juli 2023
Az.: 1 A/57872/23/03/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

